

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 41 (1989)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zoom

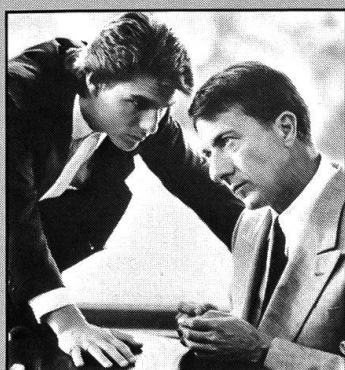
Illustrierte Halbmonatszeitschrift

ZOOM 41. Jahrgang

«Der Filmberater» 49. Jahrgang

Mit ständiger Beilage
Kurzbesprechungen

Titelbild



«Rain Man» von Barry Levinson, die Geschichte um einen autistisch Sonderbegabten, besticht in erster Linie durch die ebenso bewegende wie präzise Darstellung des Autisten durch Dustin Hoffman (rechts) hier zusammen mit Tom Cruise.

Bild: UIP

Vorschau Nummer 7

Indischer Film in einer Phase des Umbruchs

Neue Filme:
Zan Boko
Mississippi Burning
Mon cher sujet
Dangerous Liaisons

Nummer 6, 22. März 1989

Inhaltsverzeichnis

Fundamentalistische Medienstrategien 2

- 2 Lumen 2000: ein christlicher Medienriese?
- 6 Kirchenradio als «Radiikirche»? (Evangeliums-Rundfunk)

Nachruf 8

- 8 Zum Tode von Hans Trommer

Geschichte des Films in 250 Filmen 10

- 10 Gegensätze

Film im Kino 13

- 13 De bruit et de fureur
- 16 Life Classes
- 17 Rain Man
- 19 Working Girl
- 21 The Good Mother
- 23 Der wilde Mann
Itinéraire d'un enfant gâté
- 26 La Lectrice

Film auf Video 27

- 27 Kinderfilme – nicht nur für Kinder
(Fünf Erich-Kästner-Verfilmungen)

TV-kritisch 31

- 31 Null Problemo: zur TV-Serie «ALF»

Kurz notiert 33

- 33 Schweiz kann an Verleihförderung von Low-Budget-Filmen teilnehmen
«Neue Welle» im chinesischen Film

Impressum

Herausgeber

Verein für katholische Medienarbeit

Evangelischer Mediendienst

Redaktion

Urs Jaeggi, Bürenstrasse 12, 3001 Bern Fächer, Telefon 031/45 32 91; Telefax 031/46 09 80
Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/201 55 80; Telefax 01/202 49 33

Abonnementsgebühren

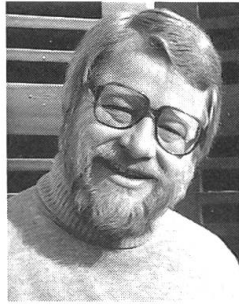
Fr. 53.– im Jahr, Fr. 31.– im Halbjahr (Ausland Fr. 57.–/34.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 43.–/Halbjahresabonnement Fr. 25.–, im Ausland Fr. 47.–/27.–). Einzelverkaufspreis Fr. 4.–

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031/23 23 23, PC 30-169-8
Bei Adressänderungen immer Abonnentennummer (siehe Adressetikette) angeben
Stämpfli-Layout: Irene Fuchs

**Liebe Leserin
Lieber Leser**



Die sogenannten Brutalos werden in der Schweiz – wenn nicht alles täuscht – schon bald von den Kinoleinwänden und vor allem aus den Regalen der Videotheken verschwinden. Bereits im Juni 1987 hat der Ständerat im Rahmen einer Revision des Strafgesetzbuches einem Artikel 135 zugestimmt, der ein generelles Verbot grausamer Gewaltdarstellungen ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert vorsieht. Im Januar dieses Jahres wiederum hat die mit der Strafgesetzbuch-Revision beauftragte Nationalratskommission vorgeschlagen, nicht nur ohne Vorbehalte den Artikel 135 gutzuheissen, sondern überdies die umstritteneren Änderungen des Sexualstrafrechts von der Revision vorerst abzukoppeln, damit das Brutalo-Verbot möglichst rasch, d. h. schon nächstes Jahr in Kraft treten kann.

Der Kanton Solothurn ist bereits ein Stück weiter. Dort nämlich wurde 1971 bei der Aufhebung der Erwachsenenzensur im Gesetz über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ein Artikel 30bis erlassen, nach dem mit Haft oder Busse bestraft wird, «wer Filme, die eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen, herstellt, verleiht, öffentlich aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt. Dieser Artikel lässt sich ohne weiteres auf die Brutalos anwenden. Deshalb wies die Polizeidirektion die Betreiber von Videotheken an, die Brutalos innert kürzester Frist aus ihren Sortimenten zu entfernen und reichte gleich eine schwarze Liste mit jenen Titeln mit, die nicht mehr verkauft oder verliehen werden dürfen. In den Kantonen Bern und St. Gallen, die ähnliche gesetzliche Bestimmungen

kennen, wurde bisher dank einer mehr oder weniger gut funktionierenden freiwilligen Selbstkontrolle der Videotheken-Betreiber auf solch zensurähnliche Massnahmen verzichtet.

Es wird dem Unterfangen, heute die scheusslichen Brutalos – und morgen vielleicht schon die Pornos – zu verbieten, an Zustimmung nicht fehlen. Wer indessen glaubt, damit sei die Problematik vom Tisch, erliegt einer argen Täuschung. Zwar werden inskünftig die Kinoleinwände und die Regale der Videotheken frei von Brutalos sein, aber zirkulieren werden sie weiterhin. Da gibt es nicht nur einen grossen Stock solcher Filme in privater Hand, das ist auch die Einfuhr der Videokassetten aus dem Ausland kaum zu kontrollieren. Das Verbot bewirkt allein eine Verlagerung des Handels und des Konsums in die Illegalität, in den Untergrund. Ich will hier nicht einmal davon sprechen, dass ein Verbot das Betrachten von Brutalos speziell für Jugendliche womöglich noch attraktiver macht. Mit aller Deutlichkeit aber ist festzuhalten, dass sich der Vertrieb und die Verbreitung der Brutalos in der Dunkelzone der Illegalität jeglicher Aufsicht entzieht. Nicht einmal mehr der geringste Jugendschutz ist da gewährleistet, geschweige denn eine Kontrolle über die in den Brutalos verbreiteten Inhalte.

Das Verbot – man weiss es von der Pornografie so gut wie auch von den Drogen – ist nahezu immer die schlechteste aller Lösungen. Es signalisiert Zeichen der Ohnmacht. Die Hoffnung, dass sich der Nationalrat zu einer medienpolitisch und -pädagogisch vertretbareren Lösung durchzuringen vermag, ist klein. Anstoss dazu vermag allenfalls eine Arbeitsgruppe der Eidg. Filmkommission zu geben, die sich mit dieser Problematik befasst und entsprechende Vorschläge unterbreiten wird.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Jaeger